OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606924/2/SSt

Datum:
Linz, 15. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16.7.2024, GZ: BHWL/924180014651/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens bleibt mit 10 Euro bestehen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, (im Folgenden: belangte Behörde), vom 3.7.2024, GZ.: BHWL/924180014651/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 30.3.2024 um 15:15 Uhr in B__ auf der A1, StrKm 191,905 in Fahrtrichtung Wien, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa die auf der Autobahn zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen abgezogen worden. Dadurch habe der Bf § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der Bf über das Onlineportal der belangten Behörde am 13.7.2024 Einspruch, wobei das Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe gerichtet war. Er haben zwei Strafen in B__ bekommen, wobei in der anderen Strafe der Betrag weniger sei bei höherer Geschwindigkeitsüberschreitung, weshalb er die Strafhöhe anfechte. Zu seiner finanziellen Situation gab er an, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.300 Euro verfüge. Er habe keine Sorgepflichten und kein Vermögen.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16.7.2024, GZ.: BHWL/924180014651/24, wurde dem Einspruch keine Folge gegeben, das Ausmaß der verhängten Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) bestätigt und dem Bf 10 Euro Verfahrenskosten auferlegt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf über das Onlineportal der belangten Behörde am 21.7.2024 rechtzeitig Beschwerde. Darin richtet er sich gegen die Ausführung im Straferkenntnis: „*Seitens der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wurde auch keine zweite Anonymverfügung oder Strafverfügung ausgestellt, so wie Sie im Einspruch vorbrachten*“. Er habe die Anonymverfügung am selben Tag erhalten und schon bezahlt; dieser Umstand möge berücksichtigt werden. Der Beschwerde liegt ein Lichtbild dieser bezahlten Anonymverfügung bei.
Dieser sind folgende Daten zu entnehmen: Datum 3.7.2024, Tattag: 16.6.2024, GZ.: BHWL/924180018501.

I.5. Mit Schreiben vom 25.7.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde

verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf hat am 30.3.2024 um 15:15 Uhr in B__, auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 191,905 in Fahrtrichtung Wien, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa – nach Abzug der Messtoleranz – mit einer Geschwindigkeit von 144 km/h gelenkt und damit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 14 km/h überschritten.

Die hierzu ergangene Anonymverfügung vom 7.5.2024, GZ.: BHWL/924180014651/24, wurde nicht bezahlt.

Zum Zeitpunkt der Tat scheinen hinsichtlich des Bf keine verwaltungs-strafrechtlichen Vormerkungen auf.

Das Einkommen des Bf beträgt 2.300 Euro. Er hat keine Schulden, kein Vermögen und keine Sorgfaltspflichten.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Behördenakt. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.
Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf den Angaben des Bf im Zuge seines Einspruches gegen die Strafverfügung.
Die Feststellung, dass die hier gegenständliche Anonymverfügung nicht beglichen wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt; die vom Bf als bezahlt titulierte Anonymverfügung betrifft nicht die hier gegenständliche Verwaltungsübertretung (Anonymverfügung vom 3.7.2024, Tattag: 16.6.2024, GZ.: BHWL/924180018501).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt zur Tatzeit gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 726 Euro. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 60 Euro verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Lichte des § 19 VStG zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Gerade auf der Autobahn stellt eine Geschwindigkeitsüberschreitung (unter 14 der Toleranz: 144 km/h statt 130 km/h; sohin eine Überschreitung um 14 km/h), wie sie dem Bf vorzuwerfen ist, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit dar.

Demgegenüber ist dem Bf seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zur Tatzeit zu Gute zu halten. Da dieser Milderungsgrund bei ihrer Strafbemessung durch die belangte Behörde unberücksichtigt geblieben ist, ist die Geldstrafe herabzusetzen, wobei dem erkennenden Verwaltungsgericht in Anbetracht der Vermögenslage des Bf eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro als tat- und schuldangemessen erscheint. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht. Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

Zu der vom Bf vorgelegten Anonymverfügung ist auszuführen, dass es sich dabei um eine Anonymverfügung betreffend eine weitere – hier nicht verfahrensgegenständliche – Verwaltungsübertretung (Tattag 16.6.2024) handelt, sodass dessen Bezahlung keinerlei Auswirkung auf die hier verhängte Geldstrafe zeitigt (Tattag: 30.3.2024).
Die vom Bf beanstandeten Angaben der belangten Behörde im Straferkenntnis sind auf Basis der Aktenlage nach Ansicht des erkennenden Gerichtes jedenfalls dahingehend zu verstehen, dass im hier gegenständlichen Fall (Tattag 30.3.2024) – über die im Anonymverfügung vom 7.5.2024 hinaus – keine weitere / zweite Anonymverfügung ausgestellt wurde. Die (einzige) Anonymverfügung, der der hier verfahrensgegenständliche Tatvorwurf zu Grunde liegt, wurde vom Bf nicht beglichen, weshalb ordnungsgemäß das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde.
Soweit der Bf auf eine andere – hier nicht gegenständliche – Geschwindigkeitsübertretung in B__ verweist, bei der (in der Anonymverfügung) eine geringere

Gelstrafe auferlegt worden sei, ist festzuhalten, dass die Strafbemessung im (nach Nichtbegleichung der Anonymverfügung) eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens eine Einzelfallbeurteilung im Lichte der oben dargelegten Bestimmungen darstellt. Dem Bf erwächst im Hinblick auf die hier festzulegende Strafhöhe aus einer in einem anderen Verfahren vorgenommenen Strafbemessung kein Rechtsanspruch.

Ergänzend wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. ua. VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen im Einklang mit den Kautelen einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen